

Information zur Freistellungsbescheinigung

Bund, Länder und andere von öffentlichen Fachämtern und Unternehmen vertretende juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 (BGBl. I 2001, S. 2267, BStBl. I 2001, 5.602) als Leistungsempfänger verpflichtet ab dem 01. Januar 2002 von jeder Zahlung über Bauleistungen einen Betrag von 15 v. H. des Entgelts (zzgl. Umsatzsteuer) an das für den Auftragnehmer (Leistender) zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung (Zahlung) keine gültige Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes vorlegt.

Betroffen sind alle Zahlungen, auch Abschlags- und Vorauszahlungen.

Der Auftragnehmer (Leistende) ist nach den speziell konzipierten Vertragsbedingungen bezogen auf die Bauabzugsbesteuerung verpflichtet, den Auftraggeber (Leistungsempfänger) jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bund, Länder und andere von öffentlichen Fachämtern und Unternehmen vertretene juristische Personen des öffentlichen Rechts haften für den ordnungsgemäßen Steuerabzug. Sollte bei der Auszahlung eines Rechnungsbetrages über erbrachte Bauleistungen an den Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorliegen, wird von der fälligen Zahlung ein Betrag von 15 v. H. abgezogen und an das für das leistende Unternehmen zuständige Finanzamt abgeführt. Die Höhe des Steuerabzugs wird, durch Zusendung eines Duplikats der Anmeldung über den Steuerabzug bei Bauleistungen, dem leistenden Unternehmen mitgeteilt.

Wird der Auftrag an eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) erteilt, wird der Steuerabzug nur dann nicht vorgenommen, wenn für jedes Mitglied der ARGE eine eigene oder eine speziell für die ARGE ausgefertigte, zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt.

Der Steuerabzug wird haushaltstechnisch wie eine Abtretung behandelt. Hierzu hat der Auftragnehmer der öffentlichen Fachbehörde oder Unternehmung die notwendigen Daten (Finanzamt und Steuernummer) mitzuteilen.

Alle betroffenen Unternehmen werden im eigenen Interesse um die rechtzeitige Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gebeten. Damit können zusätzliche Verwaltungsarbeiten und ein möglicher Steuerabzug vermieden werden.